



EXPORTBERICHT

NEUSEELAND

April 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länder" abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Allgemeine Informationen.....	4
Wirtschaftsinformationen.....	6
Außenhandel.....	7
Geschäftsabwicklung und Marktentwicklung	8
Steuern und Zoll.....	10
Rechtsinformationen.....	15
Bayerisches Außenwirtschaftsangebot.....	21
Informationen für Geschäftsreisen.....	22



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Parlamentarische Monarchie, Einkammersystem. Nominelles Staatsoberhaupt ist die britische Königin. Sie wird durch den "Governor General" vertreten, der/die NeuseeländerIn ist und von der neuseeländischen Regierung nominiert wird.
Fläche	270.500 km ²
Bevölkerung	4,9 Mio. Einwohner; 76 % Nordinsel, 24 % Südinsel;
Städte	Wellington (Hauptstadt) 207.000 Einwohner
ISO-Ländercode	3166-1 NZ
Klima	Warm gemäßigt, im Norden der Nordinsel subtropischer Einfluss, auf der Südinsel alpine Winter. Sommer: Dezember bis Februar, Winter: Juni bis August.
Währung	Neuseeland Dollar (NZD)
Landes- und Geschäftssprache	Englisch und Maori; Geschäftssprache: Englisch

Tipp: Einen tagesaktuellen Währungsrechner finden Sie bei IANDA:
<https://www.oanda.com/lang/de/currency/converter/>

Abkommen mit Deutschland

- Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen über die Zusammenarbeit in der Antarktis
- Abkommen über den Luftverkehr

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Asian Development Bank (ADB), Asia Pacific Economic Cooperation (APEC), Commonwealth of Nations, East Asia Summit (EAS), International Monetary Fund (IMF), Organisation of Economic Cooperation and

Development (OECD), UNO und UN-Sonderorganisationen, Weltbank (WB), World Trade Organisation (WTO).

Abkommen mit der EU

Am 21. September 2007 haben die EU und Neuseeland eine gemeinsame Erklärung zu den gegenseitigen Beziehungen und zur Zusammenarbeit unterzeichnet. Dieses Abkommen beinhaltet ein detailliertes Programm bezüglich der Zusammenarbeit in Bereichen wie globale und regionale Sicherheit, Anti-Terrorismus, Menschenrechte, Visa, Entwicklung und wirtschaftliche Kooperation, Handel, Klimawandel sowie auch Wissenschaft und Technologie.

Besondere Abkommen

Seit 1983 existiert mit Australien das Freihandelsabkommen "ANZCERTA". Ergänzende Abkommen haben zu einer weitgehenden Angleichung der Normen und Vorschriften geführt.

Ein Freihandelsabkommen besteht seit 2008 mit China und seit 2013 auch mit Taiwan.

Australien und Neuseeland haben mit der ASEAN (Association of South-East Asian Nations) ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Dieses ist am 1.1.2010 in Kraft getreten und beinhaltet den schrittweisen Abbau der Zollsätze auf mehr als 90% der Zolltarifpositionen.

Detaillierte Informationen sowie die Abkommen mit Deutschland finden Sie beim [Auswärtigen Amt](#).



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Neuseeland ist ein traditionelles Agrarland. Die Landwirtschaft hat aber in den vergangenen Jahrzehnten an Bedeutung verloren. Etwa zwei Drittel der Exporteinnahmen des Landes stammen aus dem Verkauf von Milcherzeugnissen, Fleisch und Fisch, von Früchten, Wolle sowie Holzprodukten. Der Anteil der industriellen Erzeugnisse und Halbfertigprodukte am Export steigt stetig. Neben der Forstwirtschaft wird die Gewinnung von Bodenschätzen wie Erdgas und Erdöl immer wichtiger. 60 bis 70 Prozent des Stroms wird durch Wasserkraft erzeugt. Die Rahmenbedingungen für Investitionen im Land sind gut. Für Kapitaleinfuhren auf dem Bankweg oder in Form legal importierter Waren werden keine Genehmigungen benötigt. Ausländer können ihr eingeführtes Kapital wie auch in Neuseeland erzielte Zinsen, Gewinne und Dividenden frei ausführen, wenn dies durch eine hierzu befugte Stelle (Handelsbank oder Devisenhändler) erfolgt. Die Devisenkurse sind frei veränderlich und werden durch Angebot und Nachfrage festgelegt. Die Inflationsrate belief sich 2017 auf ca. 1,6%.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die neuseeländische Wirtschaft entwickelt sich positiv. Die Arbeitslosigkeit ist so niedrig wie zuletzt Ende 2008, und die Inflation liegt bei unter 2 Prozent. Wachstumsträger sind vor allem die Bauwirtschaft und der Tourismus. Die Landwirtschaft hat sich nach mehreren Rekordjahren zuletzt konsolidiert. Deutsche Lieferungen konnten 2017 sehr stark zulegen, insbesondere die von Kfz und Maschinen.

Neuseeland hat sich in den letzten 30 Jahren erfolgreich zu einem der freiesten Märkte der OECD entwickelt. Mit 4,9 Mio. Einwohnern bei allerdings deutlich wachsender Bevölkerung und einem BIP von € 181 Mrd. ist das Land ein überschaubarer Markt. Neuseeland gehört zu den fünf größten Milch-Exporteuren weltweit. Auch die Öl-/Gasvorkommen und der Sektors sind von großer Bedeutung. Exporte tragen 30% zum BIP Neuseelands bei, wobei die Hauptexportländer Australien, China und die Europäische Union sind.

Das neuseeländische Bruttoinlandsprodukt wird Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) zufolge 2018 real um 3 Prozent zulegen. Die OECD geht sogar von einem Wachstum von 3,2 Prozent aus. 2017 lag das BIP-Plus bei 2,6 Prozent. Getragen wird das Wachstum vom Dienstleistungs- und Bausektor.

Innerhalb des Dienstleistungssektors ist die Tourismusindustrie herausragend. Die 3,7 Millionen ausländischen Besucher 2017 bedeuteten für den Sektor ein Plus von 9 Prozent. Bereits im Jahr 2016 hatte der Tourismus die Molkereiindustrie als wichtigsten Wirtschaftszweig verdrängt. Gegen Ende 2017 wurde die Landwirtschaft und somit auch der Molkereisektor durch die Dürre getroffen. Die landwirtschaftliche Produktion ging um 2,7 Prozent zurück, während die Molkereieexporte sogar um 4,4 Prozent einbrachen.

Quelle: [GTAI Wirtschaftsausblick 2018](#), [WKO.at](#)



AUSSENHANDEL

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die sicheren rechtlichen Rahmenbedingungen sind für (ausländische) Investoren attraktiv. Nachteilig sind die isolierte Lage und der kleine Heimmarkt. Öffentliche Investitionen beschränken sich auf die Infrastruktur.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Das Ausbildungsniveau entspricht westlichen Standards. Der Durchschnittslohn betrug 2017 pro Woche brutto, 1.102 NZD. Im Jahr 2018 betrug die Arbeitslosenrate 4,5%.

Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018	2019
BIP pro Kopf	USD	41.572;	41.616*	42.009*
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	201,4	206,0*	212,2*
Wachstumsrate BIP, real	%	3,0	3,1*	3,0*
Inflationsrate	%	1,9	1,4*	1,7*

Quelle: GTAI, Stand: November 2018, * Schätzungen bzw. Prognosen

Alle Informationen über den neuseeländischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt: Neuseeland](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Neuseeland ist ein entwickeltes Land mit geringen Kulturunterschieden zu Deutschland. Die Geschäftsabwicklung mit neuseeländischen Partnern ist daher unproblematisch.

Strenge Quarantänebestimmungen können v.a. beim Verpackungsmaterial, bei der Einfuhr von Lebensmitteln, anderen organischen Produkten und gebrauchten Maschinen zu Problemen führen. Im industriellen Sektor besteht eine hohe Bereitschaft, technologisch führende ausländische Produkte aufzunehmen. Bei Konsumgütern herrscht starker Preisdruck, vor allem durch Importe aus dem südostasiatischen Raum.

Wichtigste Zeitungen

New Zealand Herald (Auckland)
The Dominion Post (Wellington)
The Press (Christchurch)
National Business Review

www.nzherald.co.nz
www.dompost.co.nz
www.thepress.co.nz
www.nbr.co.nz

Wichtigste Messen

- [Fieldays 12 -15 June 2019](#)
- [Fine Food NZ 2019 - Not Yet Known](#)
- [Foodtech Packtech 22 - 24 September 2020](#)
- [SoutchMACH 22 - 23 May 2019](#)

Quelle: [AHK Neuseeland](#)

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International <http://www.bayern-international.de> oder <http://www.auma.de>.

Normen

In Neuseeland ist das Standards Council für die Entwicklung und Verwaltung von Normen und Standards gemäß Standards Act 1988 zuständig. Standards New Zealand (www.standards.co.nz) ist der "trading arm" des Standards Council.

Bei neuseeländischen Normen und Standards ist zu unterscheiden, ob diese Empfehlungscharakter haben oder aber zwingend vorgeschrieben werden. Meist gilt, dass bei sensitiven Produkten die neuseeländischen Standards erfüllt werden müssen. Zertifizierungen wie z.B. ISO-Zertifizierungen werden von JAS-ANZ (Joint Accreditation System – Australia and New Zealand) angerechnet. Die beglaubigte Vollmacht des ISO 9000 Zertifikates wird in Neuseeland durch das JAS-ANZ verkörpert.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet die DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., E-Mail: info@din.de Internet: <http://www.din.de>

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Die Vereinbarung abgesicherter Zahlungskonditionen ist vor allem bei Erstgeschäften dringend zu empfehlen. Dokumentenakkreditive (bestätigt, unwiderruflich) werden von Neukunden durchaus akzeptiert und nicht von vornherein als Misstrauensbeweis angesehen. Dokumenteninkasso bzw. Lieferkredit sollte man nur bei langjährigen Geschäftspartnern, deren Bonität und Zahlungswilligkeit außer Zweifel stehen, akzeptieren.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Die Einholung von Wirtschaftsinformationen über Auskunfteien wie z.B. Dun & Bradstreet ist grundsätzlich möglich. Da die meisten Firmen aber keine Jahresabschlüsse veröffentlichen müssen, sind diese oft nur von beschränkter Aussagekraft.

Die AHK Neuseeland (**New Zealand-German Business Association Inc.**) besorgt gegen Kostenersatz Bonitätsauskünfte bei lokalen Auskunfteien: [AHK Neuseeland](#).

Aufgrund des "Privacy Act" (Datenschutzgesetz) ist es leider nicht mehr möglich, Bankauskünfte über neuseeländische Firmen einholen zu lassen. Wird eine Bankauskunft mit Angaben zu Kreditrahmen und Ausschöpfung des Rahmens benötigt, kann **nur die neuseeländische Firma selbst** diese Auskunft bei ihrer Hausbank erhalten und weitergeben.

Erfahrungsgemäß sind neuseeländische Bankauskünfte im Allgemeinen jedoch wenig aussagekräftig.

Auf der Website des „Companies Office“ (neuseeländisches Firmenbuch - www.companies.govt.nz) sind gewisse Basisdaten (Direktoren, Firmenadresse(n), Aktien, eingereichte Dokumente, Basisfinanzdaten vom „Personal Property and Securities Register“) abrufbar und teilweise sogar kostenlos.

Forderungseintreibung

Der Erfolg einer Forderungseintreibung hängt von der Zahlungswilligkeit des Schuldners ab, da die AHK Neuseeland Unterstützung bei der Eintreibung bieten kann, aber leider über keine Druckmittel verfügt. Erfolge sind meist nur dann zu erzielen, wenn der Schuldner ein Interesse am Fortbestand der Geschäftsbeziehung hat.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen IHK oder Handwerkskammer oder unter www.auwi-bayern.de → Ansprechpartner.

Preiserstellung

Üblicherweise werden die Incoterms CIF oder FOB europäischer Hafen in EUR vereinbart.

Verkehr, Transport, Logistik

Aufgrund der dünnen Besiedelung spielt das Privatfahrzeug in Neuseeland eine wichtige Rolle. Alle großen Städte Neuseelands verfügen aber auch über ausreichend effiziente öffentliche Verkehrssysteme, die meist aus einer Kombination von Bussen und S-Bahnen bestehen.

Innerhalb Neuseelands erfolgt der Gütertransport auf Schienen, mittels Lkw oder per Schiff. Im Personenverkehr dominiert das Flugzeug.



STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Die Einhebung der wichtigsten Steuern und Abgaben (Einkommen-, Körperschaftssteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Inland Revenue Department. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Steuern und Abgaben sind auf der Webseite <http://www.ird.govt.nz> zu finden.

Umsatzsteuer

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wird auf alle Waren und Dienstleistungen die mit Deutschland vergleichbare Mehrwertsteuer GST ("Goods and Services Tax") in der Höhe von 15 Prozent eingehoben. Mit der deutschen "UID-Nummer" ist die neuseeländische "IRD Number (Inland Revenue Department: <http://www.ird.govt.nz/how-to/irdnumbers/>)" vergleichbar.

Reverse Charge System

In Neuseeland existiert kein mit Deutschland vergleichbares Reverse Charge System.

Verbrauchssteuer

Produkte, die zusätzlich zur GST (Mehrwertsteuer) einer Verbrauchssteuer ("Excise Duty") unterliegen, sind beispielsweise alkoholische Getränke, Tabakprodukte und Treibstoffe.

Doppelbesteuerungsabkommen

Seit 2007 besteht zwischen Deutschland und Neuseeland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Gemäß Artikel 5 dieses Abkommens unterliegen deutsche Unternehmen der Steuerpflicht in Neuseeland, sofern eine Betriebsstätte vorliegt. Eine Betriebsstätten-Gründung erfolgt bei Bau- oder Installationsprojekten, bzw. Supervisionstätigkeiten ab einer länger als zwölf Monate andauernden Betätigung vor Ort.

Vorsteuerabzug

Es besteht die Möglichkeit der Geltendmachung der Vorsteuer durch sogenannte "Input Tax Credits". Dazu ist eine Umsatzsteuerregistrierung in Neuseeland notwendig.

Einkommensteuer

Die Income Tax ist eine auf physische Personen bezogene, progressiv gestaffelte Einkommensteuer. Die Prozentsätze sind unter <http://www.ird.govt.nz/calculators/tool-name/tools-t/calculator-tax-rate.html> (Tax on annual income calculator) abrufbar.

Zoll und Außenhandelsregime

Neuseeland ist aufgrund seiner begrenzten Bodenschätze, geographischen Lage und relativ geringen Bevölkerungszahl stark vom Außenhandel abhängig. Einen Schwerpunkt des neuseeländischen Außenhandels bildet der Asiatisch-Pazifische Raum, wo Neuseeland im Rahmen des CER-Abkommens (CER - Closer Economic Relationship) mit Australien und der APEC (Asia Pacific Economic Cooperation) Mitglied ist. Das ASEAN-Australia-New Zealand Free Trade Agreement (AANZFTA) ist seit 2010 in Kraft. Ein Freihandelsabkommen mit der EU soll im Herbst 2019 fertig sein.

Importbestimmungen

Besonders strenge Bestimmungen gelten für den Import von organischem Material, Tieren und Pflanzen (vgl. dazu auch unten "Quarantänevorschriften"), Pharmazeutika, Kraftfahrzeugen, Elektrogeräten, Waffen und zahlreichen potenziell gefährlichen Waren bzw. Substanzen.

Nahrungsmittel, die nach Neuseeland eingeführt werden, müssen den neuseeländischen Normen entsprechen, die im "Food Standards Code Australia New Zealand": <http://www.foodstandards.govt.nz/code/Pages/default.aspx> geregelt sind.

Gewebe und Bekleidung müssen mit Angaben über Materialzusammensetzung sowie Pflegehinweisen in englischer Sprache gekennzeichnet sein. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im australischen und neuseeländischen Standard AS/NZS 2622: 1996 (<http://shop.standards.co.nz/catalog/2622%3A1996%28AS%29/view>), welcher bei Standards New Zealand (<http://shop.standards.co.nz/catalog/ics/>) erhältlich ist.

Zollbestimmungen

Der neuseeländische Zolltarif folgt dem harmonisierten Zolltarifschema. **Bemessungsgrundlage** für die Verzollung ist der Warenwert exklusive Transport- und Versicherungskosten (**FOB-Wert**). Damit weicht Neuseeland in der Berechnung des Zolls zugunsten der Importeure von der sonst üblicherweise gehandhabten CIF Regel ab. Bei einigen Produkten ist das Gewicht oder das Volumen die Berechnungsbasis ("specific rate"). Für die meisten Tarifnummern gilt ein Zollsatz von 0 oder 5%.

Keine Zollabgaben werden eingehoben, wenn der zu zahlende Gesamtbetrag unter NZD 60 (ca. EUR 40) liegt.

Mit zahlreichen Ländern bestehen bilaterale Sonderabkommen über Zollfreiheit oder Zollkonzessionen. Auskunft zu den einzelnen Zolltarifen finden Sie hier: <https://www.customs.govt.nz/personal/duty-and-gst/> oder erhalten Sie von der AHK Neuseeland unter Angabe der 8-stelligen Zolltarifnummer (HS-Code).

Mehrwertsteuer: Goods and Services Tax (GST)

Die mit Deutschland vergleichbare Mehrwertsteuer GST beträgt 15% und fällt als Einfuhrumsatzsteuer auch für Importe an. Basis ist der verzollte Warenwert inkl. Kosten für Transport und Versicherung. Steuer-schuldner ist der Importeur. Details hierzu finden Sie unter <http://www.ird.govt.nz/gst/>.

Muster / Temporärer Import

Sollen Muster oder andere Gegenstände nur für eine beschränkte Zeit nach Neuseeland gebracht werden, bietet sich insbesondere das Carnet ATA an, das Sie über Ihre Wirtschaftskammer erhalten können. Dadurch wird es ermöglicht, Muster bis zu einem Jahr in ein oder mehrere Abkommensländer einzuführen, ohne dafür Steuern oder Zölle zu zahlen. Dies gilt allerdings nur für bestimmte Produktgruppen.

Sollte kein Carnet ATA verfügbar sein, ist grundsätzlich trotzdem ein temporärer Import möglich, falls entsprechende Sicherheiten beim neuseeländischen Zoll hinterlegt werden. Eine Genehmigung gilt für maximal zwölf Monate. Siehe hierzu: <http://www.customs.govt.nz>.

Geschenke

Bis zu einem Wert von NZD 110 (ca. EUR 70) sind Geschenke zoll- und steuerfrei, wenn sie als solche erkenntlich sind und in nicht-kommerziellen Mengen eingeführt werden. Details finden Sie unter: <http://www.customs.govt.nz>.

Vorschriften für Versand per Post

Pakete bis zu maximal 20 kg können durch die deutsche Post versandt werden und müssen von einer internationalen Paketkarte sowie einer Zollinhaltsklärung in englischer Sprache begleitet sein.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Der Importeur muss für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung und Etikettierung der meisten importierten Waren sorgen. Bei Verstößen ist mit Importverzögerungen und ggf. auch mit Strafen zu rechnen.

Jedes Packstück muss deutlich gekennzeichnet und nummeriert sein. Dies ist besonders beim Versand per Seefracht von großer Bedeutung.

Die Kennzeichnung muss Ursprungsland und Zusammensetzung der Güter enthalten.

Begleitpapiere

Die neuseeländischen Zollbehörden wenden ein Vorprüfsystem an, d.h. die Dokumente sind bei Warenankunft bereits bearbeitet. Danach erfolgt lediglich eine Warenkontrolle, wodurch eine wesentlich raschere Übernahme ermöglicht wird. Die Dokumente sind daher so früh wie möglich und im Voraus nach Neuseeland zu senden. Fotokopien bzw. Faxe der Originaldokumente (Handelsrechnung und B/L oder AWB/L) werden im Regelfall für diese Vorabfertigung akzeptiert.

Handelsrechnungen

sind auf Firmenpapier in dreifacher Ausfertigung beizubringen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsbedingungen/Incoterms (z.B. FOB, CIF, Ex Works, etc.)
- Angabe der Fakturenwährung
- Name und Adresse des Verkäufers
- Name und Adresse des Käufers
- genaue Beschreibung der Liefergegenstände
- Menge und Preis
- Fracht- und Versicherungskosten
- Anzahl der Packstücke mit Angabe der Kennzeichen und Kennzahlen, die auf den einzelnen Packstücken angebracht sind
- Name des Schiffes/Angabe der Flugnummer und Airline, mit der die Lieferung befördert wird. Diese Angaben sind für die Verzollung notwendig, werden aber normalerweise durch gesonderte Transportdokumente - Air Waybill oder Bill of Lading - nachgewiesen.

Die Rechnungen müssen dem Empfänger bereits vor Ankunft der Sendung vorliegen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Falsche Deklarationen oder Angaben von falschen Zollwerten werden ohne Ausnahme mit Nachzahlungen und mit einem 200%igen Zuschlag bestraft.

Konnossemente

sind in 3-facher Ausfertigung mit Notify-Adresse per Luftpost eingeschrieben zu übermitteln. Es sollten **nie** alle 3 Originale gleichzeitig versandt werden. Des Weiteren sind die im L/C (Letter of Credit – Akkreditiv) zusätzlich vorgeschriebenen Dokumente beizubringen.

Restriktionen

Quarantänevorschriften

Neuseeland versucht seine einzigartige Flora und Fauna vor eingeschleppten Krankheiten zu schützen. Daher gelten beim Import **sehr strenge Vorschriften für organisches Material** und für Gegenstände, die z.B. mit Erde in Berührung kommen. Mit der Überwachung ist die neuseeländische Quarantänebehörde **Biosecurity New Zealand** - <https://www.biosecurity.govt.nz/biosecuritynz> betraut. Besonders rigide werden die Vorschriften bei Seefracht angewandt. Es ist bei der allenfalls erforderlichen Behandlung zwischen den Exportwaren und dem Verpackungsmaterial zu unterscheiden.

Exportwaren

Die aktuellen Informationen über Quarantäne-/Importbedingungen sind online über die Import Health Standard Search (IHSs) Datenbank von Biosecurity <https://www.biosecurity.govt.nz/biosecuritynz> abrufbar. Die Suche ist allerdings manchmal verwirrend. Im Zweifelsfall (insbesondere bei Produkten, die biologische Substanzen enthalten) sollten daher die aktuellen Importbedingungen mit Ihrem Spediteur bzw. mit Biosecurity abgeklärt werden.

Es sollte unbedingt bereits vor dem Transport abgeklärt werden, ob Exportwaren den Quarantänebestimmungen unterliegen (siehe hierzu: <https://www.mpi.govt.nz/importing/>) und welche Behandlungsmethoden (z.B. hitzebehandelt oder begast) Biosecurity in diesem Fall vorschreibt. Da Methylbromid in der EU nicht mehr zugelassen ist, muss mit Sulfuryldifluorid begast werden. Die Behandlungszertifikate sind bei der Einfuhr vorzulegen. Es erfolgt auf jeden Fall eine Prüfung durch Biosecurity.

Es ist zu prüfen, ob z.B. für folgende Produkte vor dem Export eine Einfuhrgenehmigung ("permit to import") beantragt werden muss:

- Alle Arten von Tieren in jeglichem Zustand, Teile davon und Produkte daraus. Spezielle Formvorschriften und teilweise langwierige Behandlungsprozeduren sind zu beachten.
- Pflanzen und Pflanzenteile jeglicher Art, Früchte, Samen, Holz und Teile davon.

Containerladungen werden, sofern sie keine Güter enthalten, die der Quarantäne unterliegen in der Regel freigegeben, wenn die Biosecurity-Voraussetzungen für Verpackung und Sauberkeit erfüllt sind und die erforderlichen Dokumente (siehe unten "Verpackungserklärung, Sauberkeitserklärung") vorliegen.

Verpackungsmaterial

NICHT verwendet werden dürfen Materialien mit Rinde oder Resten davon, Stroh, Strohüllen, Häcksel, Heu, Flachs, Papierwolle sowie bereits verwendete Hanf-, Jute- oder Flachssäcke und alte Reifen.

Eine Behandlung von Holzverpackungen muss maximal 21 Tage vor der Ausfuhr gemäß den ISPM 15 Normen (<https://www.mpi.govt.nz/exporting/forest-products/wood-packaging/requirements/country-isp-15-requirements/>) oder einer anderen zulässigen Methode durchgeführt worden sein. Details hierzu finden sich unter: <https://www.biosecurity.govt.nz/importing/forest-products/wood-packaging/>. Die Verpackung muss entsprechend gekennzeichnet sein, bzw. ist ein Behandlungszertifikat erforderlich.

Biosecurity führt laufend stichprobenweise Kontrollen durch. Bei Falschdeklarationen erfolgt ein Strafverfahren. Wird unzulässiges Verpackungsmaterial gefunden, werden nachfolgende Sendungen während eines bestimmten Zeitraums genauestens kontrolliert.

Für den Fall, dass die Holzverpackung vor der Einfuhr nicht behandelt wurde, den Regelungen nicht entspricht bzw. keine genehmigte Behandlung durchgeführt wurde, wird die Verpackung bei der Einfuhr entweder behandelt, zerstört oder reexportiert.

Verpackungserklärung

Für die Markierung der Packstücke bestehen keine Vorschriften. Waren ohne jegliche Markierung oder Etikettierung sowie Waren, deren Etikettierung oder Markierung hinsichtlich des Ursprungslandes keinen irregeführten Eindruck erweckt, benötigen keinen Ursprungsvermerk. Kleidungsstücke einschließlich Strümpfe und Handschuhe sowie Schuhe und Trockenbatterien mit dem Ursprungsland müssen markiert sein.

Warenmuster ohne oder mit geringem Wert sind zollfrei. Sie müssen ggf. unbrauchbar gemacht werden. Wertmuster können vorübergehend gegen Hinterlegung der Eingangsabgaben zollfrei eingeführt werden (Wiederausfuhrfrist ein Jahr mit möglicher Verlängerung). Die vorübergehende Einfuhr von Mustern, Ausstellungswaren und Berufsausrüstungen im Rahmen des Carnet-A.T.A.-Abkommens ist möglich.

Quelle: [Commerzbank](#)

Artenschutz

Neuseeland ist Mitglied des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und ist bestrebt, seine einzigartige Flora und Fauna vor weiteren fremden Einflüssen zu bewahren.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme sowie möglicherweise hoher Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich nie verlassen.



RECHTSINFORMATIONEN

Das neuseeländische Rechtswesen entwickelte sich aus dem englischen Recht und beruht, wie dieses, auf dem "Common Law". Recht wird, neben der Erlassung von Gesetzen durch das Parlament, primär durch die Gerichte geschaffen, indem den Präzedenzurteilen der obersten Gerichte Gesetzescharakter zukommt. Der neuseeländische Instanzenweg läuft dabei über vier Stufen vom District Court über den High Court, den Court of Appeal bis zum Supreme Court (Höchstgericht).

Devisenrecht

Der neuseeländische Devisenhandel ist weitgehend liberalisiert. Ähnlich wie in der EU gibt es teilweise Restriktionen für Kapitalzuflüsse und –rückführungen, Gewinntransfers, Kreditzuflüsse und –rückzahlungen, Transfers von Lizenzgebühren und Provisionen sowie handelsbedingte Zahlungen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Rechtsgrundlagen des neuseeländischen Gesellschaftsrechts bilden im Wesentlichen der *Companies Act 1993* und der *Financial Reporting Act 1993*. In Neuseeland sind mit dem *Fair Trading Act 1986* und dem *Commerce Act 1986* zusätzlich Gesetze in Kraft.

Handelsvertreterrecht

In Neuseeland gibt es kein eigenes Vertreterrecht. Vertretungsverträge unterliegen dem "Common Law" und können frei vereinbart werden.

Gesellschaftsrecht

Die unternehmerischen Organisationsformen in Neuseeland können grob in folgende Gruppen eingeteilt werden:

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften

Einen sehr guten Überblick und weitere Informationen über die Unternehmensformen finden sich auf der Website der neuseeländischen Regierung: www.business.govt.nz.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Gerichtsverfahren in Neuseeland sind ungleich langwieriger und kostenintensiver, als man es von Deutschland gewohnt ist. Aus diesen Gründen sollten ein möglicher Gang vor das Gericht genau abgewogen und die Erfolgsaussichten durch ein Rechtsgutachten abgeklärt werden. Vor Erhebung der Klage ist zusätzlich festzustellen, ob die beklagte Partei überhaupt genügend Haftungskapital aufweist, gegen das sich die Exekution richten kann.

Oft kann es überlegenswert sein, einen Vergleich anzustreben.

Firmengründung

Firmen- bzw. Niederlassungsgründungen durch Ausländer oder ausländische Unternehmen sind in Neuseeland relativ einfach und kostengünstig. Neuseeland besitzt eines der schnellsten und einfachsten Unternehmensgründungssysteme der Welt. Fast alle Anmeldungen sind online möglich.

Die meist verbreitete Gesellschaftsform ist die "**Limited Liability Company**" (Ltd). Bei der Ltd handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine Ltd kann von einer einzigen Person ohne einbezahletes Haftungskapital gegründet werden.

Investitionen und Joint Ventures

Ausländische Unternehmen unterliegen nur wenigen Beschränkungen. Diese werden vom Overseas Investment Office (OIO) überwacht. In gewissen Fällen muss bei ausländischen Investitionen durch "overseas persons" vorab die Zustimmung eingeholt werden, die in speziell geschützten Industrien auch verweigert werden kann.

Steuerbestimmungen

Die zuständige Behörde für Steuern und Finanzen in Neuseeland ist das "Inland Revenue Department" (<http://www.ird.govt.nz/>). Dieses vergibt auf Antrag sowohl für natürliche, als auch juristische Personen eine Steuernummer.

Wie im deutschen Recht besteht die Möglichkeit der Geltendmachung der Vorsteuer.

Das neuseeländische Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Neuseeland räumt dem Schutz geistigen Eigentums einen hohen Stellenwert ein. Die für Registrierung von Patenten, Marken und Designs zuständige Behörde ist das "Intellectual Property Office of New Zealand" (<http://www.iponz.govt.nz/cms>).

Weitere Informationen zur neuseeländischen Gesetzgebung finden Sie unter: <http://www.legislation.govt.nz>.

Patent- und Markenrecht

Neuseeland ist Mitglied des Pariser Abkommens zum Schutz von industriellem Eigentum. Dieses sieht vor, dass ein Patentantrag, der in einem der Mitgliedstaaten gestellt wurde, auch in den übrigen Ländern Priorität genießt, soweit seit der erstmaligen Antragstellung nicht mehr als zwölf Monate verstrichen sind. Ein Patent kann für die Dauer von maximal 20 Jahren gewährt werden.

Der „Trade Marks Act 2002“ gewährt einen umfassenden und kostengünstigen Markenschutz. Eine "Trade Mark" umfasst u. a. Wörter, Logos, Melodien und Klänge, Gerüche oder jegliche Kombination der genannten Varianten.

Die Einschaltung eines spezialisierten Anwalts ist zwar nicht verpflichtend, aber empfehlenswert.

Europäisches Patent

Neuseeland ist kein Mitglied der Europäischen Patentorganisation und hat dementsprechend auch nicht das Europäische Patentübereinkommen unterzeichnet. Um Erfindungen in Neuseeland zu schützen, muss für diese ein lokales neuseeländisches Patent beantragt werden.

Weitere Informationen unter: www.iponz.govt.nz/cms/patents.

Urheberrecht

Der Urheberrechtsschutz wird im "Copyright Act 1994" geregelt. Es ist keine formelle Registrierung für Copyright Rechte vorgesehen, jedoch wird die nicht autorisierte Reproduktion von Literatur, Kunst, Musik, Film, Software sowie Äußerung von Ideen rechtlich verfolgt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des "Copyright Council", unter: www.copyright.org.nz.

Lizenzvergabe

Vielfach ist eine Lizenzvergabe die einzig sinnvolle Möglichkeit einen ausländischen Markt zu erschließen. Lizenzen werden in erster Linie für Patente, Marken, Muster und urheberrechtlich geschützte Schöpfungen vergeben.

Rechtliche Aspekte

In Neuseeland gibt es drei Arten häufig verwendeter Lizenzverträge:

- "Exclusive Licence": der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für ein bestimmtes Gebiet die ausschließlichen Rechte. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall nicht nur gehindert, weitere Lizenzen für dieses Gebiet zu erteilen, sondern er darf die Lizenzrechte im Vertragsgebiet auch selbst nicht benutzen.
- "Sole Licence": Der Lizenzgeber verspricht, keine weitere Lizenz zu erteilen, behält sich aber auch selbst die Rechte für das Vertragsgebiet vor.
- "Non-Exclusive Licence": liegt weder eine "Exclusive-" noch eine "Sole Licence" vor, so kann der Lizenzgeber beliebig viele Personen eine Lizenz für das gleiche Vertragsgebiet erteilen.

Einfuhren sind allgemein hin lizenzfrei zugelassen. Einfuhrverbote und -beschränkungen bestehen nur für spezielle Güter aus Gründen der Sicherheit, des Kulturschutzes usw. So bestehen **Verbote** u. a. für bestimmte Arten von Waffen (Messer u. Ä.), Wasserpfeifen und Zubehör (Cannabis-Utensilien), ferner für unzulässige Druckerzeugnisse, die gegen die guten Sitten verstoßen (Pornografie u. Ä.) sowie für asbesthaltige Waren (ggf. Ausnahmegenehmigungen der Umweltschutzbehörde EPA). Einfuhrbeschränkungen bestehen für Güter aufgrund des Artenschutzes (Elfenbein, Schildkrötenenteile u. Ä., Jagdtrophäen, Arzneimittel aus artengeschützten tierischen Bestandteilen, bestimmte Orchideen). **Genehmigungen** des Gesundheitsministeriums sind erforderlich für verschiedene Waren (u. a. Malfarben für Kinder, bestimmte Betäubungsmittel/Tapentadol).

Beschränkungen und Verbote gibt es u. a. für verschreibungspflichtige Medikamente, radioaktive Materialien, Reifen, gefährliche Substanzen, Abfälle, organische Lösungsmittel und Waffen. Eine Genehmigung des Gesundheitsministeriums ist für Laserpointer erforderlich. Nähere **Informationen** sind auf den offiziellen Websites von Zoll und Regierung einzuholen (www.customs.govt.nz und www.business.govt.nz). Die neuseeländische Zollverwaltung weist auf bestehende Verbote und Beschränkungen hin (www.customs.govt.nz/features/prohibited/imports/Pages/default.aspx).

Quelle: [Commerzbank](#)

Steuerliche Aspekte

Lizenzverträge für Nutzungsrechte an geistigem Eigentum unterliegen nicht der "Stamp Duty".

Gestaltung von Lizenzverträgen

Es besteht Vertragsfreiheit. Um alle geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen, ist es ratsam, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Eigentum und Forderungen

Eine möglichst verlässliche Absicherung von Forderungen aus Liefergeschäften mit neuseeländischen Firmen ist von äußerster Wichtigkeit.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Bei den meist üblichen Kapitalgesellschaften ("Limited Liability Company" (Ltd)) sind gewisse Basisdaten (Namen der Direktoren, Firmenadresse(n), Aktien, eingereichte Dokumente, Basisfinanzdaten) im neuseeländischen Firmenbuch "Companies Office": <http://www.business.govt.nz/companies> abrufbar.

Die Einholung von Wirtschaftsinformationen über Auskunfteien wie z.B. Dun & Bradstreet ist grundsätzlich möglich. Da die meisten Firmen aber keine Jahresabschlüsse veröffentlichen müssen, sind diese oft nur von beschränkter Aussagekraft.

Wird eine Auskunft mit Angaben zum Kreditrahmen gewünscht, kann nur die neuseeländische Firma selbst diese Auskunft bei ihrer Hausbank erhalten und an die deutsche Firma weiterleiten.

Eigentumssicherung

Eine Anspruchssicherung kann am besten durch nachstehende Instrumente erreicht werden:

- Vorauszahlung der Ware
- Unwiderrufliches, bestätigtes Dokumentenakkreditiv
- Pfandrecht ("Charge")
- Eigentumsvorbehalt
- Bürgschaft ("Director's Guarantee")
- Forderungsabtretung, Factoring

Eigentumsvorbehalt

Im Gegensatz zu Sicherungsrechten an Grundstücken (d.h. Hypotheken), müssen Sicherungsrechte an Privateigentum (d.h. an beweglichem Eigentum oder auch an immateriellen Buchschulden) im "Personal Properties Securities Register" (<http://www.ppsr.govt.nz/cms>) eingetragen werden, welches auf einer interaktiven Website geführt wird. Nur so kann man den vorrangigen Status vor anderen Personen erreichen, die sich nicht oder erst später bezüglich desselben Eigentums einschreiben.

Bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes sollte auf jeden Fall ein lokaler Anwalt (siehe "Vertrauensanwälte") zu Rate gezogen werden.

Forderungseintreibung

Die New Zealand German Business Association/AHK Neuseeland unterstützt deutsche Exporteure gerne bei der Forderungseintreibung im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Einschaltung eines Inkassobüros oder einer außergerichtlichen Beauftragung eines Rechtsanwaltes. Eine gerichtliche Durchsetzung steht deutschen Exporteuren ebenso offen, ist jedoch in der Regel sehr zeit- und kostenaufwendig.

Wechsel- und Scheckrecht

Der Wechsel ("Bill of Exchange") ist im neuseeländischen Recht wesentlich weniger stark verankert als im deutschen.

Insolvenzrecht

In Neuseeland ist das Insolvenzrecht für Private im "Insolvency Act 1967" und für Unternehmen im "Companies Act 1993" (Liquidation) geregelt. Darüber hinaus gelten bestimmte Regelungen des "Common Law", die aus Präzedenzfällen stammen. Konkurs ("Bankruptcy") in der klassischen Definition gibt es nur bei der Insolvenz von Privatpersonen.

In Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen spricht man von "Liquidation". Dies ist nicht mit den Begriffen "Ausgleich" oder "Konkurs" des deutschen Rechts gleichzusetzen.

Vertretungsvergabe

Die Wahl der Vertriebsstruktur wird von der Natur des Produktes, vom Geschäftsvolumen, der Art der Zusammenarbeit und der gewünschten Tiefe der Marktbearbeitung bestimmt.

Arten von Vertretern

Bestimmte Produkte, wie Konsumgüter, Rohstoffe, zahlreiche Halbfertigprodukte und alle Waren, die zur raschen Belieferung des Endkunden ein Lager erforderlich machen, werden üblicherweise durch Importeure ("Distributors") vertrieben. Diese kaufen und verkaufen auf eigene Rechnung.

Handelsvertreter ("Agents") kaufen und verkaufen auf fremde Rechnung. Auch reine Provisionsvertreter verfügen oft über ein Ersatzteillager für den Kundendienst, wodurch sie zumindest teilweise zum Importeur auf eigene Rechnung werden. Die Wahl der Vertriebsform hängt vor allem vom zu vertreibenden Produkt ab.

Vertretungsvertrag

Die nachstehenden Ausführungen gelten zwar grundsätzlich für Vertretungsverträge, sind aber sinngemäß auch für Verträge mit Importeuren anwendbar.

In Neuseeland gibt es kein eigenes Gesetz zur Regelung von Vertretungsverträgen, also kein Gegenstück zum deutschen Handelsvertreterrecht. Es gelten vielmehr die allgemeinen Regeln und Bestimmungen des neuseeländischen Vertragsrechtes sowie des Vertreterrechts ("Agency Law").

In Neuseeland existieren zudem keine Handelsbräuche über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die im Falle des Fehlens vertraglicher Regelungen herangezogen werden können. Für das Vertretungsverhältnis gilt nur, was entweder ausdrücklich oder zumindest konkludent vereinbart wurde bzw. durch das Fallrecht impliziert wird. Dabei herrscht - unter der Voraussetzung, dass keine rechts- oder sittenwidrigen Bestimmungen vereinbart werden - prinzipiell Vertragsfreiheit. Verträge müssen grundsätzlich nicht schriftlich abgefasst sein, dies ist jedoch unbedingt zu empfehlen.

Mustervertrag

Jede deutsche Firma sollte Verträge mit ihren neuseeländischen Vertretern auf die konkreten Umstände ihrer individuellen geschäftlichen Beziehung abstimmen.

Arbeits- & Sozialrecht

Das Gehalt ist Verhandlungssache zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In Neuseeland existieren gesetzliche Mindestlöhne ("Minimum Wage" nach dem "Minimum Wage Act 1983"). Ende 2014 betrug der offizielle Mindestlohn NZD 14,25 (ca. EUR 8,90) pro Stunde. Die Lohnsteuer ("Pay As You Earn – PAYE") wird vom Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt und ist progressiv gestaffelt. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber "Fringe Benefits Tax" für nicht-entgeltliche Leistungen an den Arbeitnehmer abführen.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt vier Wochen bezahlter Absenz ("Annual Holidays") Hinzu kommen 11 gesetzliche Feiertage. Arbeitgeber müssen ihre Angestellten im Rahmen der "Accident Compensation Insurance" gegen Arbeitsunfälle versichern ("Injury Prevention Rehabilitation & Compensation Act 2001").

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.employment.govt.nz/>.

Aufenthaltserlaubnis

Für Visa-Angelegenheiten ist das "New Zealand Immigration Service" (NZIS) zuständig, dessen Website <http://www.immigration.govt.nz> gute Basisinformationen zu den verschiedenen Visumskategorien bietet.

Deutsche Staatsbürger mit einem gültigen Reisepass dürfen sich bis zu drei Monaten in Neuseeland aufhalten ohne ein Visum zu beantragen. Bei der Einreise nach Neuseeland muss allerdings das Flugticket mit einem Weiterreisedatum innerhalb der drei visafreien Monate vorgezeigt werden. Für Personen, die lediglich kurze Zeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach Neuseeland reisen, existiert keine bestimmte Visaanforderung.

Arbeitserlaubnis

Bei einem längeren geschäftlichen Aufenthalt in Neuseeland, gibt es verschiedene Arten von "Business Visa". Das "Long Term Business" Visum (LTBV) ist ein Langzeitgeschäftsvisum für jene Unternehmer, die einen Betrieb in Neuseeland besitzen oder betreiben möchten. Es ist für drei Jahre gültig und eröffnet die Möglichkeit, nach zwei Jahren ein Aufenthaltsvisum zu beantragen.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

In Neuseeland wird das Gesundheitssystem über Steuern finanziert. Basisgesundheitsleistungen sind für neuseeländische Arbeitnehmer gratis. Für darüber hinausgehende Leistungen muss eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Sponsert eine neuseeländische Firma einen ausländischen Mitarbeiter über ein Business Visum, so haftet der Arbeitgeber für die Kosten, die für die medizinische Versorgung des Arbeitnehmers und seiner Angehörigen anfallen. Daher sollte unbedingt der Abschluss einer privaten Krankenversicherung mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden.

Weitere Informationen hierzu sowie auch für weitere Leistungen finden Sie unter <http://www.health.govt.nz/>.

Es existiert KEIN Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Bei Aufenthalten bis zu drei Monaten benötigen Besucher aus Deutschland kein Visum. Für größere Arbeitseinsätze sind jedoch Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen erforderlich. In Neuseeland ausbezahlte Gehälter und Löhne sind im Land zu versteuern. Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Neuseeland geltenden Doppelbesteuerungsabkommens sind zu beachten.

Prozessrecht

Zwischen Deutschland und Neuseeland besteht kein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile. Es ist daher nicht zielführend einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren, oder in Deutschland gegen neuseeländische Firmen zu klagen.

Deutsche Firmen können vor neuseeländischen Gerichten Klage führen. Der Rechtsweg ist aber sehr langwierig und erst ab einem Streitwert von NZD 50.000 (ca. EUR 32.000) erwägenswert. Es sollte daher versucht werden, über den mit dem Fall betrauten Anwalt mit der gegnerischen Seite einen Vergleich zu erzielen.

Eventuell kann auch die Einschaltung eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die vertragliche Vereinbarung einer Schiedsklausel ist sehr zu empfehlen, um einerseits Dauer und Kosten eines gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden, und andererseits sicherzustellen, dass die Entscheidung durch fachlich kompetente, von den Parteien selbst nominierte, Schiedsrichter getroffen wird.

Im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner kann auch die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Germany e.V. , Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de Web: www.iccgermany.de



BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die New Zealand German Business Association/AHK Neuseeland mit ihrem Service zur Verfügung.

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft Neuseeland

New Zealand German Business Association

Level 14, PwC Tower

188 Quay Street

Auckland 1010, New Zealand

Tel.: +64 9 304 0120

Fax: +64 9 309 0209

E-Mail: admin@germantrade.co.nz

Web: <https://neuseeland.ahk.de>

Einreisebestimmungen

Reisepass: Ja

Vorläufiger Reisepass: Ja

Personalausweis: Nein

Anmerkungen:

Reisedokumente müssen bei Einreise mindestens einen Monat über den vorgesehenen Aufenthaltszeitraum hinaus gültig sein, siehe [Information der neuseeländischen Einwanderungsbehörde](#).

Quelle: [Auswärtiges Amt](#)

Visumfreie Einreise

Deutsche Staatsangehörige, die sich bis zu drei Monate als Touristen oder Geschäftsreisende in Neuseeland aufhalten wollen, benötigen kein Visum. Sie erhalten bis zum 30. September 2019 bei Ankunft eine dem Reisezweck entsprechende Einreiseerlaubnis. Hierfür sind ein Rück- oder Weiterflugticket vorzulegen (nebst Visum, sofern für das entsprechende Land erforderlich) und ausreichende finanzielle Mittel nachzuweisen.

Elektronische Einreisegenehmigung ETA

Ab dem 1. Oktober 2019 müssen deutsche Staatsangehörige für die erstmalige Einreise nach Neuseeland verpflichtend im Besitz der elektronischen Einreisegenehmigung ETA sein. Die Registrierung ist ab dem 1. Juli 2019 möglich. Das ETA muss auch für einen Aufenthalt im Transitbereich beantragt werden.

Die ETA-Beantragung wird gebührenpflichtig sein (12,- NZD bei Online-Beantragung 9,- NZL bei Beantragung über eine App im Mobiltelefon).

Die einmal erteilte Einreiseerlaubnis gilt für beliebig viele Einreisen für die Dauer von jeweils max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren.

Die zuständige Einwanderungsbehörde (Immigration) empfiehlt, den Antrag nach Möglichkeit mindestens 72 Stunden vor Reiseantritt zu stellen.

Bei der Beantragung des ETA wird zusätzlich eine Touristenabgabe, derzeit 35,- NZD erhoben.

Quelle: [Auswärtiges Amt](#)

Dos & Don'ts

Der Alltag in Neuseeland war und ist von britischen Traditionen geprägt, wobei aber auch Maori-Traditionen einen starken Einfluss auf die lokale Kultur haben. In den letzten Jahrzehnten haben sich der kontinentaleuropäische, nordamerikanische und vor allem auch asiatische Einfluss deutlich verstärkt, was aber am egalitären Charakter der Gesellschaftsordnung bisher nicht viel geändert hat. Der Kommunikationsstil ist entspannt und unkompliziert, Neuseeländer begrüßen kurze aber informative Geschäftskommunikation. Man begrüßt sich mit Händedruck. Auch im Geschäftsleben erfolgt die Anrede meist mit dem Vornamen. Höflichkeit und Fairness haben einen hohen Stellenwert und Pünktlichkeit wird erwartet. Die typische Geschäftskleidung ist in höheren Managementebenen immer noch konservativ. Jedoch wird Smart-Casual-Kleidung immer beliebter und Casual Fridays (d.h. legere Kleidung im Büro am Freitag) sind weit verbreitet. In sämtlichen öffentlichen Transportmitteln und Gebäuden Neuseelands, d.h. auch in Büros, Shopping Malls, Restaurants und Bars herrscht Rauchverbot. Im Restaurant werden die Tische vom Kellner zugewiesen. Es gibt in der Regel keine getrennten Rechnungen. Trinkgelder sind wesentlich weniger üblich allerdings wird in guten Restaurants ein Trinkgeld von bis zu 10% empfohlen/verrechnet.

Quelle: [WKO.at](#)

Quarantänebestimmungen

Um die einzigartige Fauna und Flora zu schützen, dürfen grundsätzlich keine unbehandelten Produkte organischen Ursprungs (z.B. Früchte, Gemüse, Honig, Muscheln, u. ä.) eingeführt werden. Als Mitbringsel eignen sich demnach z.B. Schokolade oder Biskuits, NICHT aber Käse, Wurst, Lebkuchen, etc. Sollten Sie Lebensmittel, pflanzliche Substanzen und Tierprodukte mitführen, bitte deklarieren Sie diese auf der Passagier-Einreisekarte. Unzulässige Produkte werden konfisziert und vernichtet, Falschdeklarationen ziehen teilweise erhebliche Strafzahlungen nach sich. Details zu aktuellen Einreisebestimmungen finden Sie unter <https://www.mpi.govt.nz/travel-and-recreation/arriving-in-new-zealand/items-to-declare/>.

Zeitverschiebung

Mitteeuropäische Sommerzeit (MESZ) plus 10 Stunden; die neuseeländische Sommerzeit beginnt Ende September und geht bis Anfang April - dann gilt plus 11 bzw. 12 Stunden je nach Überschneidung mit der europäischen Sommerzeit.

Lokale Verkehrsmittel

Die beliebtesten Verkehrsmittel in Neuseeland sind Taxis, Busse, Flugzeuge sowie Fähren zwischen den unterschiedlichen Inseln. Internationale Mietwagenfirmen sind an den Flughäfen und den größeren Städten vertreten. Die Preise liegen bei ca. NZD 100 (ca. EUR 60) pro Tag aufwärts. Um ein Auto anzumieten ist eine Kreditkarte, sowie ein internationaler Führerschein erforderlich. Oft wird zudem ein Mindestalter von 25 Jahren verlangt. Der Markt für Inlandsflüge wird von Air New Zealand dominiert.

Quelle: [WKO.at](#)

Notrufe

Feuerwehr, Polizei, Rettung einheitlich **111**.

Maße und Gewichte

Metrisches System.

Strom

Die Stromspannung beträgt 230/240 Volt (50 Hertz). Neuseeland und Australien verfügen über eine eigene Stecker-Form. Manche Hotels besitzen Adapter.

Trinkgeld

Grundsätzlich wird in Bars und Restaurants kein Trinkgeld erwartet. Möchten Sie jedoch gutes Service durch ein entsprechendes Trinkgeld honorieren, so sind 10% üblich.

Post- und Telefongebühren

Um günstig zu telefonieren, besorgt man sich am besten eine Telefonwertkarte. Die Minute ins deutsche Festnetz kostet ca. EUR 0,10 und zu deutschen Mobiltelefonen ca. EUR 0,50. Ein Anbieter ist Lyca (<http://www.lycamobile.com.au/en/>). Anrufe zwischen Besitzern von Lyca-Simkarten sind kostenlos, in das deutsche Festnetz kosten sie ca. EUR 0,01 pro Minute und an andere Mobilanbieter ca. EUR 0,15.

Deutsche Handys funktionieren in Neuseeland ebenfalls. Viele Hotels verfügen über einen Internetzugang und Internetcafés sind weit verbreitet.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

...sind höher als in Deutschland.

Internationale **Mietwagenfirmen** sind an den Flughäfen und den größeren Städten vertreten. Der Markt für **Inlandsflüge** wird von Air New Zealand (<http://www.airnewzealand.de/>) dominiert.

Kfz-Bestimmungen

Deutsche dürfen in Neuseeland mit dem deutschen / internationalen Führerschein bis zu einem Jahr fahren. Bei nicht in Englisch abgefassten Führerscheinen ist das gleichzeitige Mitführen entweder eines internationalen Führerscheins oder einer englischen Übersetzung des deutschen Führerscheins vorgeschrieben. Englische Übersetzungen sind in Deutschland bei den Autofahrerklubs erhältlich.

Häufige Fragen und dazugehörige Antworten zu dem Thema findet man unter: <http://www.nzta.govt.nz/traffic/around-nz/index.html>.

Devisenvorschriften

Bei der Einreise wie bei der Ausreise können NZD und Banknoten anderer Währungen ohne Limit mitgenommen werden. Bei mehr als NZD 10.000 (ca. EUR 6.400) oder dem Gegenwert in anderen Währungen ist ein "Border Cash Report"

(<http://www.customs.govt.nz/inprivate/onyourarrival/presentingdocuments/Pages/default.aspx?s=3>) auszufüllen.

Das Abheben von Bargeld bei Bankomaten ("ATM" - "Automatic Teller Machines") ist mit den meisten deutschen Bankkarten bzw. international gängigen Kreditkarten (Visa, MasterCard, etc.) mit persönlicher "PIN-Nummer" überall möglich. Die meisten Bankinstitute verrechnen unterschiedliche Spesenbeträge bei Bargeldabhebungen. Die international gängigen Kreditkarten werden meist anstandslos akzeptiert.

Bei der Einreise wie bei der Ausreise können NZD und Banknoten anderer Währungen ohne Limit mitgenommen werden. Bei einem NZD 10.000 (ca. 6.400 Euro) oder dem Gegenwert in anderen Währungen übersteigenden Betrag ist ein "Border Cash Report" auszufüllen. Das Abheben von Bargeld bei Geldautomaten ("ATM" -"Automatic Teller Machines") ist mit den meisten deutschen Bankkarten bzw. international gängigen Kreditkarten (Visa, MasterCard, etc.) mit persönlicher "PIN-Nummer" möglich. Beim Wechseln von Bargeld, das bei weitem nicht in allen Bankfilialen möglich ist, verrechnen die Bankinstitute unterschiedliche, aber in der Regel hohe Wechselgebühren. International gängige Kreditkarten werden meist anstandslos akzeptiert.

Zollvorschriften

Für Passagiere im Alter von 18 Jahren aufwärts sind 50 Zigaretten oder 50 Gramm anderer Tabakprodukte, sowie 4,5l Wein oder Bier sowie 3 Flaschen Spirituosen mit jeweils max. 1,125l Inhalt zollfrei. Zudem können neue Waren bis zu einem Wert von NZD 700(ca. 440 Euro) zoll- und steuerfrei importiert werden.

Quelle: WKO.at

Impfungen

Impfschutz:

Das Auswärtige Amt empfiehlt, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen, siehe www.rki.de.

Dazu gehören auch für Erwachsene die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis (Keuchhusten), ggf. auch gegen Polio (Kinderlähmung), Mumps, Masern, Röteln (MMR) und Influenza sowie Pneumokokken.

Bei besonderen Risiken wird auch die Impfung gegen Hepatitis A und B empfohlen, lassen Sie sich hierzu von einem erfahrenen Tropen-/Reisemediziner beraten.

Eine gültige Impfung gegen Gelbfieber wird nur für bei Einreise aus einem Gelbfiebergebiet gefordert, siehe www.who.int.

Bei direkter Einreise aus Deutschland bestehen keine Impfvorschriften.

Die angenehmste Reisezeit ist von Oktober bis Mai. Mitte Dezember bis Mitte Februar ist Ferienzeit und daher für Geschäftsreisen nur bedingt zu empfehlen. Während der Wintermonate (Juni bis August) ist das Klima kühl und regnerisch. Kleidung wie für Frühjahr/Herbst in Deutschland ist empfehlenswert.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Neuseeland sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Wichtige Adressen

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft Neuseeland

New Zealand German Business Association

Level 14, PwC Tower

188 Quay Street

Auckland 1010, New Zealand

Tel.: +64 9 304 0120

Fax: +64 9 309 0209

E-Mail: admin@germantrade.co.nz

Web: <https://neuseeland.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

German Embassy

90-92 Hobson Street
Thorndon, 6011 Wellington, New Zealand
Tel.: +64 4 473 6063
Fax: +64 4 473 6069
E-Mail: German.Embassy@iconz.co.nz
Web: <http://www.wellington.diplo.de/>

Botschaft von Neuseeland in Deutschland

Friedrichstraße 60
10117 Berlin, Deutschland
Tel.: [+49 30 206 210](tel:+4930206210)
Fax: 030-20 62 11 14
E-Mail: nzember@infoem.org
Web: www.mfat.govt.nz

Lokale Reisebüros

Business World Travel

PO Box 99088
187 Broadway, Newmarket
Auckland 1149, Neuseeland
Tel.: +64 9 529 3700
Fax: +64 9 529 2855
E-Mail: office@bwt.co.nz
Web: www.bwt.co.nz

Fluglinien

Air New Zealand Contact Centre
Private Bag 93537
Takapuna
North Shore City 0740, Neuseeland
Tel.: +64 9 357 3000
Fax: +64 9 336 3966
Web: www.airnewzealand.com.au

Dolmetscherdienste

MLT Translation Centre

21 Bealey Avenue, Unit 9, Carlton Mews

Christchurch Central

Christchurch 8014, Neuseeland

PO Box 2765, 8140 Christchurch

Tel.: +64 3 377 1227

Fax: +64 3 377 1217

E-Mail: info@mlt.co.nz

Web: www.mlt.co.nz

Hotels

Viele Hotels, auch jene der Luxusklasse, offerieren je nach Saison und Auslastung Sondertarife weit unter den publizierten Preisen. Über die Kosten zahlreicher Hotels in ganz Neuseeland können Sie sich unter www.wotif.com informieren.